



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: öffentliche 2. Sitzung des Stadtrates

Datum: Dienstag, 18. Februar 2020

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Ort: Seminarbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Halle

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Appelt-Denk, Brigitta

Beck, Herbert

Christ, Hannelore

Christmann, Artur

Frischhut, Holger

bis 18:10 Uhr

Fuchs, Andreas

Hien, Michael

Mittermeier, Peter

Mittermeier-Ruppert, Karin

Reisinger, Hubert

Rengsberger, Josef

Ries, Peter

Ritt, Hans

Schießl, Sebastian

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert, Dr. med.

Wackerbauer, Martin

Mitglieder SPD

Demir, Nail
Euler, Peter
Geisperger, Friedrich
Gruber, Gertrud
Lohmeier, Hans
Schäfer, Werner
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann, Dr. med.
Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf, Dr.
Weckmann, Stephan

Mitglieder ödp/PU

Dasch, Georg
Dengler, Karl
Stauber, Maria
Wild, Raphaela

Mitglieder Grüne

Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang

Referenten

Lermer, Alois
Strohmeier, Rosa, Dr.
Preis, Roman
Bach, Wolfgang
Pop, Cristina

Verwaltung

Krug, Joachim
Hartl, Michael

Vertretung für Herrn Dinzinger

Schriftführer

Bachmeier, Richard

Presse

Straubinger Tagblatt

Frau Schneider-Stranninger

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder CSU

Langer-Huber, Regine, Dr. med.	entschuldigt
Stelzl, Maria	entschuldigt

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard	entschuldigt
----------------	--------------

Verwaltung

Dinzinger, Johann	entschuldigt
-------------------	--------------

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Es besteht Einverständnis damit, dass – wie mit Schreiben vom 13.02.2020 bereits angekündigt - folgender Punkt zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wird

TOP 8.1 Einführung des 365-EURO-Tickets für Schüler und Auszubildende;
hier: Teilnahme der Stadt Straubing im Rahmen der bestehenden Kooperation mit dem Regensburger Verkehrsverbund (RVV)

- einstimmig -

3. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Kommunalunternehmen „Flächenentwicklung Straubing“;
hier: 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Mit Feststellung der Unternehmenssatzung vom 24. April 2018 hat die Stadt Straubing das Kommunalunternehmen „Flächenentwicklung Straubing“ errichtet.

Organe des Unternehmens sind nach § 4 der Satzung der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Der Verwaltungsrat besteht nach der rechtswirksamen Satzung aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und weiteren 10 vom Stadtrat zu bestellenden Mietgliedern. In der Satzung ist nicht vorgesehen, dass für die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Stellvertretung berufen wird. Dies soll geändert werden.

Der § 5 Abs. 4 der Unternehmenssatzung soll deshalb mit der 1. Änderungssatzung folgende Fassung erhalten:

„Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für 6 Jahre bestellt, erstmals vor Errichtung des Kommunalunternehmens. Sie werden jeweils nach dem in der Geschäftsordnung für den Stadtrat über die Ermittlung der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und der weiteren Ausschüsse festgelegten Verfahren ermittelt.“

Diese Änderungssatzung soll zum 1. Mai 2020 in Kraft treten, so dass in der konstituierenden Sitzung nach Beginn der neuen Wahlperiode die Neubestellung und damit auch die Bestellung der Vertreter erfolgen kann.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens „Flächenentwicklung Straubing“ zu.

Abstimmungsergebnis:
- einstimmig -

Verteiler:
1, 10, 32

Anlage:

Entwurf der 1. Änderungssatzung

TOP 2

Immissionsfreie Mobilität in Straubing;
hier: Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Mit einem Förderprogramm für Lastenfahrräder in der Stadt Straubing soll der Anteil beim Transport von gewerblichen bzw. privaten Gütern in der Stadt mittels Fahrrädern deutlich erhöht werden. Dies wiederum wird zu einer Senkung der lokalen CO₂-Immissionen im Sinne des Klimaschutzes sowie zu einer Verringerung von Schadgasen und Feinstäuben im Stadtgebiet beitragen. Als weiteren Nebeneffekt kann, wenn Teile der Liefer- und Lastenverkehre auf Fahrräder verlagert werden, die Lärmbelastung verringert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele und zur Unterstützung einer immissionsfreien Mobilität in Straubing soll die beiliegende Förderrichtlinie dienen.

Die Richtlinie hat folgende wesentliche Inhalte:

1. Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung. Diese müssen mindestens eine Lastenzulassung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. Ladegewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten
2. Das Lastenfahrrad kann sowohl für gewerbliche, gemeinnützige oder private Zwecke in der Stadt genutzt werden.
3. Gefördert wird der Neukauf von Lastenfahrrädern und das Leasing von neuen Lastenfahrrädern, wenn die Vertragsdauer mindestens 36 Monate beträgt. Gebrauchte Lastenfahrräder unterfallen nicht dieser Förderrichtlinie. Die Zweckbindung beträgt mindestens 36 Monate, das heißt, innerhalb dieses Zeitraums muss die Nutzung des Fahrzeugs durch den Antragssteller erfolgen.
4. Die Förderhöhe beträgt 25% der Anschaffungskosten bzw. der Leasingkosten über 36 Monate, maximal jedoch 750,00 Euro für Fahrräder mit batterieelektrischer Tretunterstützung und maximal 350,00 Euro für Fahrräder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung.
5. Antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Straubing, freiberuflich tätige Personen, die in Straubing ansässig sind, gemeinnützige Vereine, Organisationen und Körperschaften sowie Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Straubing. Bei der Antragstellung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
6. Die Antragstellung soll nach dem bisherigen Entwurf beim Amt für Wirtschaftsförderung erfolgen. Allerdings ist die endgültige organisatorische Zuordnung noch nicht geklärt.

7. Nach Eingang des Förderantrages wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. Nach Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages ist dann eine Kopie des Vertrages inklusive eine Kassenquittung oder eine Kopie des Überweisungsträgers vorzulegen. Danach erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages.
8. Wird das Lastenfahrrad vor Ablauf von drei Jahren weiterverkauft bzw. wird vor diesem Zeitraum der Leasingvertrag gekündigt, so hat der Antragsteller dies der Stadt mitzuteilen. Die Zuwendung ist dann anteilig zurückzuzahlen.
Wird vor Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist das Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder anderem Schaden nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen können, so ist ebenfalls die Zuwendung anteilig zurückzubezahlen.
9. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
10. Die Richtlinie soll am 1. April 2020 in Kraft treten und bis zum 31.3.2023 gelten. Danach hat der Stadtrat zu entscheiden, ob die Geltungsdauer der Richtlinie verlängert wird.

Im Haushalt 2020 ist für dieses Förderprogramm ein Betrag in Höhe von 10.000 Euro eingeplant.

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt die Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern in der Stadt Straubing zur Unterstützung einer immissionsfreien Mobilität entsprechend der den Sitzungsvorlagen beiliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 12

Anlage:

Förderrichtlinie

TOP 3

CO2-Bilanz der Stadtverwaltung Straubing;
hier: Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Studie

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Herr Prof. Dr.-Ing. Matthias Gaderer vom TUM-Campus Straubing hat im Auftrag der Stadt die Kohlendioxid-Bilanz der Stadtverwaltung der vergangenen Jahre in einer Kurzstudie untersucht. Diese Kurzstudie soll als Einstieg in ein kommunales Klimaschutzprogramm dienen, zu dem sich der Stadtrat bereits bekannt hat.

Prof. Dr.-Ing. Gaderer hat die Bilanz an der Vorgabe der Bundesregierung, zwischen 1990 und heute 40 Prozent Kohlendioxid einzusparen, gemessen. Er nahm unter anderem den Wärme- und Strom-Verbrauch städtischer Gebäude unter die Lupe, auch die Straßenbeleuchtung und die städtischen Fahrzeuge. Die Kohlendioxid-Einsparung aufgrund vielfältiger Faktoren – von generellen Veränderungen auf dem Energiesektor bis zu lokalen Einspareffekten – beziffert er in dem Zeitraum mit 42 Prozent. Das Ziel sei erreicht, aber bisher habe Straubing vor allem „die tief hängenden Früchte“ aktiviert und genutzt, in der Zukunft werde es schwieriger. An einer Vielzahl von Einsparmöglichkeiten sollte man seiner Meinung nach arbeiten, zum Beispiel dem 100-prozentigen Ersatz von Diesel durch Biomethan im ÖPNV, LED in der Straßenbeleuchtung, Umstellung von städtischen Autos auf Biomethan und Elektro, Umstellung der Wärmegewinnung durch Anteile von Biomethan und vor allem eine Senkung des Wärmebedarfs.

In Anschluss an die Präsentation der Studie gibt es hierzu mehrere Anmerkungen seitens des Stadtrates.

Herr Oberbürgermeister Pannermayr bedankt sich abschließend bei Herrn Prof. Dr.-Ing. Gaderer für die Erstellung der Studie. Ziel der Stadt Straubing müsse sein, nun einen Arbeitsprozess auf den Weg zu bringen. Dies sei Aufgabe des Stadtrates in der neuen Wahlperiode. Ihm schwebte vor, dass zur Begleitung des Prozesses ein „Nachhaltigkeitsbeirat“ ins Leben gerufen werde, der mit Experten besetzt werden sollte.

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

1, 10, 11.1, 18

Anlagen:

Präsentation
Kurzstudie

TOP 4

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.01.2020 und des Stadtrates vom 27.01.2020

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 20.01.2020 und 27.01.2020 wurden zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 5

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 6

Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Straubing

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die Parkgebührenordnung der Stadt Straubing vom 30.05.2001 legt in § 1 fest, dass die Gebührenschild an den Parkscheinautomaten oder Parkuhren – mit Ausnahme des Parkplatzes „Donaugasse“ – werktags von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr besteht.

Die Bewohnerparkregelung gilt werktags von 18.00 Uhr bis 09.00 Uhr. Nachdem die Bewohnerparkplätze nun weiter bestehen bleiben und ausgeweitet werden, wird eine Änderung der Parkgebührenordnung erforderlich, um die Zeiten aufeinander abzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der „Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung“ in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2, 20

Anlage:

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung

TOP 7

Neuerlass der Verordnung der Stadt Straubing über das Halten von Hunden (Hundehaltungsverordnung)

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die Hundehaltungsverordnung aus dem Jahr 2000 gilt 20 Jahre, d.h. nur noch bis zum 20.04.2020.

Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden ist nach wie vor Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz.

Davon Gebrauch machen nicht alle Kommunen. So hat z.B. mittlerweile die Stadt Regensburg kein entsprechendes Ortsrecht mehr erlassen. In den Städten Landshut, Passau und Deggendorf sowie in der Landeshauptstadt München gibt es Hundehaltungsverordnungen.

Die Öffentlichkeit ist für das Thema durchaus sensibilisiert. Konkrete Probleme und Beschwerden sind zwar selten. Doch ist eine entsprechende Verordnung Grundlage für das Eingreifen bei Beschwerden, ohne dass eine Begutachtung o.ä. stattfinden müsste.

Die bisher geltende Verordnung weist eine Schwierigkeit im Vollzug auf durch die Formulierung in § 1 Abs. 2, welche bestimmt, dass große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Straubing stets angeleint zu führen sind.

Diese Formulierung leitet sich aus dem Baurecht ab und ist tatsächlich nicht so ohne weiteres ersichtlich bzw. nachvollziehbar.

Die Verwaltung schlägt deshalb eine Formulierung vor, wie sie auch in den Hundehaltungsverordnungen anderer Städte zu finden ist. Der Leinenzwang soll gelten „innerhalb geschlossener Ortschaften, mit Ausnahme von Bereichen, die mehr als 100 Meter von einer Wohnbebauung entfernt sind“. Dies ist jederzeit am Ortsschild erkennbar bzw. am Plan ausmessbar. Auf den ausgewiesenen sogenannten Hundewiesen gilt der Leinenzwang natürlich nicht.

In § 2 Abs. 2 der Verordnung wird auch auf die namentliche Aufzählung der jeweiligen als Kampfhunde geltenden Rassen verzichtet und nur noch auf die Rechtsgrundlage verwiesen.

Ansonsten wird die Verordnung unverändert zum Erlass vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der „Verordnung der Stadt Straubing über das Halten von Hunden“ in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2, 20

Anlage:

Hundehaltungsverordnung

TOP 8

Grundlagenstudie zu einer möglichen Gründung eines ostbayerischen Verkehrsverbunds;
hier: Teilnahme der Stadt Straubing und Förderung durch den Freistaat Bayern

Berichtersteller: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr informierte anlässlich einer Gesprächsrunde am 27.11.2019 über die Eckpunkte zur Förderung von Verbundintegrationen im Freistaat Bayern. Anwesend waren hier Vertreter der Aufgabenträger im ÖPNV der Landkreise Cham, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf, Tirschenreuth, Kelheim, Straubing-Bogen, der Städte Weiden und Straubing sowie des Regensburger Verkehrsverbunds.

Der Freistaat Bayern verfolgt mit der staatlichen Förderung das Ziel der möglichst vollständigen Abdeckung des Freistaats mit verkehrlich und wirtschaftlich sinnvollen Verkehrs- und Tarifverbänden. Hierzu fördert er Maßnahmen zur Neugründung oder räumlichen Erweiterung von Verbänden, die alle Verkehrsleistungen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV auf dem Gebiet von mindestens zwei Landkreisen oder kreisfreien Städten umfassen, die zusammen mindestens 250 000 Einwohner zählen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für diesen Zweck.

Der Fördergegenstand sind sogenannte vorbereitende Grundlagenstudien, die Aufgabenträger für den ÖPNV beauftragen. Für die Untersuchung des Gebiets mehrerer Aufgabenträger erfolgt die Antragstellung durch eine Gebietskörperschaft als Auftraggeber, welcher die Förderung mit den weiteren beteiligten Aufgabenträgern abwickelt. Die Höhe der Förderung beträgt bei mehreren Aufgabenträgern 85 % der Kosten der Grundlagenstudie, welche vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit 3 bis 6 € pro Einwohner geschätzt wird. Gefördert werden Studien, die durch Auftraggeber in den Jahren 2019 bis 2021 beantragt und beauftragt werden.

Die Grundlagenstudien werden in einem ersten Schritt die verkehrliche Situation in der beauftragten Region und möglichen Überlappungsgebieten untersuchen. Allein diese Untersuchung wird ein volles Kalenderjahr in Anspruch nehmen. In einem weiteren Schritt sollen dann Fragen der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit von Verbänden untersucht, zuletzt auch Themen wie Tarifgestaltungen, Organisationsformen von Verbänden aufgearbeitet werden. Nach der Einschätzung des Ministeriums wird voraussichtlich im Jahr 2023 mit Ergebnissen zu rechnen sein. Die Aufgabenträger haben dann anhand der Ergebnisse der Studien eigenverantwortlich zu entscheiden, wie sie Ihre Aufgaben im ÖPNV weiter gestalten wollen.

Die Studie verpflichtet also nicht zu bestimmtem Handeln, hat aber natürlich eine gewisse Wirkung auf die Entscheidungen der Aufgabenträger, falls verkehrlich und wirtschaftlich ein Verbund als sinnvoll beschrieben würde.

Aktuell werden bayernweit in verschiedenen Regionen solche geförderten Grundlagenstudien angestoßen, hier nun für die Region Oberpfalz/Donautal/Labertal unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsverbände und –gemeinschaften, wie dem Regensburger Verkehrsverbund. Die Stadt Straubing kooperiert bereits im ein- und ausbrechenden Verkehr mit dem Regensburger Verkehrsverbund auf einer Bahnlinie und zwei VSL-Buslinien, weshalb die Einbindung der Stadt Straubing in diesen räumlichen Umgriff einer Grundlagenstudie sinnvoll erscheint.

Bezogen auf die Einwohnerzahl der Stadt wäre bei einem Fördersatz von 85 % und den dargestellten Kosten von bis zu 6 €/Einwohner mit einem Eigenanteil von max. ca. 45 000 € zu rechnen. Die zu untersuchende Vollintegration aller öffentlichen Verkehre Bus und Bahn würde auch das Angebot des örtlichen Stadtbusverkehrs umfassen, es würden dann die Tarife des Verbunds einheitlich zur Anwendung kommen. Die finanziellen Auswirkungen eines solchen Verbunds für die Stadt Straubing sind aktuell nicht abschätzbar.

Die Stadt Straubing könnte bei einer Teilnahme an der angesprochenen Grundlagenstudie mit einer ausführlichen Beschreibung und Untersuchung aller verkehrlichen Beziehungen und der umfassenden und ergebnisoffenen Betrachtung aller wirtschaftlichen und organisatorischen Parameter eines möglichen Verkehrsverbunds profitieren. Die letztliche Bewertung der Ergebnisse und möglicher Umsetzungsschritte bleiben der Stadt als Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV vorbehalten.

Beschluss:

Die Stadt Straubing beteiligt sich an einer Grundlagenstudie zu einer möglichen vollständigen Integration in einen leistungsfähigen Verkehrsverbund aus ÖPNV und SPNV in der Region Oberpfalz/Donautal/Labertal unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsbeziehungen und bestehenden Verkehrsverbünde und –gemeinschaften. Die Studie soll die verkehrliche und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Verbundintegration der teilnehmenden Gebietskörperschaften beleuchten, mögliche Alternativen aufzeigen und Fragen des Tarifs, der Organisationsstruktur eines solchen Verbunds und der Kosten darlegen sowie einen Umsetzungsplan aufzeigen.

Der Beschluss ergeht unter der Bedingung, dass die Studie wie dargestellt mit mindestens 85 % gefördert wird und die Kosten der Studie 6 €/Einwohner der Stadt Straubing nicht übersteigen. Sollte die erste Stufe der Untersuchung ergeben, dass eine Verbundintegration aufgrund der Verkehrsbeziehungen nicht sinnvoll ist, kann die Teilnahme und Kostenbeteiligung beendet werden. Bedingung ist zudem, dass die Stadt Straubing nach Abschluss der Studie frei und eigenverantwortlich über eine Verbundintegration entscheiden kann.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind ab dem Haushaltsjahr 2021 einzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt, die nötigen Schritte zur Teilnahme an der Grundlagenstudie einzuleiten, was auch den Abschluss einer Vereinbarung mit den weiteren beteiligten Aufgabenträgern über die Durchführung und Abwicklung der Studie und der staatlichen Förderung umfasst.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 20

TOP 8.1

Einführung des 365-EURO-Tickets für Schüler und Auszubildende;

hier: Teilnahme der Stadt Straubing im Rahmen der bestehenden Kooperation mit dem Regensburger Verkehrsverbund (RVV)

a.d.T.

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 31.01.2020 an den Regensburger Verkehrsverbund die Einführung und Förderung eines „365-Euro-Tickets“ angekündigt und Details dazu ausgeführt. In einem Gespräch am 13.02.2020 und durch Schreiben vom 16.02.2020 wurden die Stadt Straubing und der Landkreis Straubing-Bogen über das weitere Vorgehen und die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen informiert.

Das Ministerium sieht vor, das Tarifangebot zügig einzuführen. Grundsätzlich soll dies zum 01.08.2020 geschehen. Sowohl der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg als auch der Münchner Tarif- und Verkehrsverbund haben die Einführung des 365-EURO-Tickets zum 01.08.2020 politisch verkündet. Die übrigen Verbände in Bayern bereiten eine mögliche Einführung vor.

Das Ticket startet zum 1. des Monats mit 12 aufeinanderfolgenden Monaten. Für Kostenträger-Schüler können in Abstimmung mit den Kostenträgern gesonderte Vereinbarungen im praktischen Vollzug getroffen werden. Nach 3 Jahren soll das Tarifangebot evaluiert und die Notwendigkeit von Anpassungen geprüft und erörtert werden.

Berechtigt zum Bezug des Tickets sollen alle in § 1 PBefGAusIV genannten Personengruppen mit Ausnahme der Studierenden sein. Das Ticket berechtigt diesen Personenkreis ganzjährig innerhalb des jeweiligen Verbundes den ÖPNV zu nutzen. Das Ticket wird personengebunden und ohne Altersbeschränkung angeboten werden. Das Vorliegen der Berechtigung prüft der RVV bei der Ticketausgabe, die deshalb voraussichtlich nur über das Kundenzentrum erfolgen wird.

Bezugsberechtigt sind auch diejenigen Schüler, die von der Kostenfreiheit des Schulweges erfasst werden. Dabei soll die Definition der nächstgelegenen Schule im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges aufrechterhalten werden (geringster Beförderungsaufwand ermittelt weiterhin über die Kosten für Monatskarten).

Dazu wird das StMUK voraussichtlich bis Frühjahr 2020 die Schülerbeförderungsverordnung anpassen. Bezüglich der Kostenträger wird weiterhin zwischen Schulwegkostenfreiheit und Selbstzahlern unterschieden. Personen, die bisher unter die Schulwegkostenfreiheit fielen, erhalten das Ticket dann als Sachleistung vom zuständigen Aufwandsträger. Personen, die bisher das ÖPNV-Ticket selbst bezahlt haben, beziehen das 365-Euro-Ticket auf eigene Kosten.

Das 365-Euro-Ticket ist ausschließlich als Jahresticket angelegt. Da aus sozialpolitischen Gründen eine verpflichtende Einmalzahlung als Härte angesehen wird, kann dies durch Festlegung von Zahlungsmodalitäten (z.B. monatliche Raten) abgemildert werden. Darüber entscheiden die Verbände.

Der Freistaat fördert das Ticket mit zwei Drittel der im jeweiligen Jahr entstehenden Mindereinnahmen vorbehaltlich der Bereitstellung der jeweiligen Mittel im Haushalt. Die Aufteilung der anteiligen Mindereinnahmen der kommunalen Aufgabenträger im Verbund obliegt diesem. Der RVV hat die finanzielle Belastung für die Stadt Straubing auf der Basis der Zahlen der letzten Fahrgasterhebung auf rund 8.000 bis 10 000 € prognostiziert. (Mindererlöse abzüglich 2/3 staatliche Förderung). Der Ausgleich der den Verkehrsunternehmen entstehenden Mindereinnahmen wird durch Erlass einer sogenannten „allgemeinen Vorschrift“ nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 rechtlich geregelt werden. Im Interesse der Einheitlichkeit bereitet er RVV für alle Aufgabenträger ein Muster für eine solche allgemeine Vorschrift vor, die dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Damit im RVV das 365-Euro-Ticket rechtzeitig zum Beginn des nächsten Schul-/Ausbildungsjahres eingeführt werden kann, ist es erforderlich, dass der Aufsichtsrat des RVV darüber bis Ende April 2020 beschließt. Die Aufgabenträger, die Mitglied im RVV sind oder die mit ihm kooperieren, sind deshalb gebeten, ihr Einverständnis zur Einführung des 365-Euro-Tickets bis Ende März 2020 zu erklären.

Für die Stadt Straubing erfolgt die Einführung des 365-Euro-Tickets im Rahmen des Kooperationsvertrages vom 21.03.2019, d.h. nur für den „ein- und ausbrechenden Verkehr“. Bezugsberechtigte, die der Stadt Straubing zugerechnet werden, müssen in der Stadt Straubing wohnen und von dort aus zur Schule oder Ausbildungsstätte in das Verbundraumgebiet fahren, um das Ticket erwerben zu können. Im Binnenverkehr wird das 365 €-Ticket nicht gelten.

Beschluss:

Die Stadt Straubing stimmt der zum 01.08.2020 geplanten Einführung des 365-EURO-Tickets für Schüler und Auszubildende im Rahmen der seit dem 01.04.2019 bestehenden Kooperation mit dem Regensburger Verkehrsverbund zu den dargestellten Rahmenbedingungen zu. Damit verbunden ist die anteilige Übernahme der im RVV entstehenden Mindereinnahmen sowie der ggf. erforderliche Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Tarifierung.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 20

TOP 9

Kindertagesbetreuung;

hier: Antrag vom 22.01.2020 des Fördervereins für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Ittling e.V.

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Mit dem Förderverein für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Ittling wurde am 27.01.2007 auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 03.04.2006 ein Defizitvertrag zur Übernahme des Betriebskostendefizits geschlossen.

Darin wird unter anderem geregelt, dass die Personalkosten entsprechend den Vorgaben des Stadtrates bis zu einem Anstellungsschlüssel von 1 zu 10,5 bei der Defizitabrechnung ohne Abzug berücksichtigt werden. Im Vertrag und in der Protokollnotiz vom 05.02.2009 wird festgelegt, dass bei einer durchschnittlichen jährlichen Unterschreitung von 0,1 des festgelegten Anstellungsschlüssels bei einer Unterschreitung von je 1/100 die anrechenbaren Personalkosten um 1 Prozent gekürzt werden.

Der Verein beantragt mit Schreiben vom 22.01.2020 eine Ausnahme von dem durch den Stadtrat festgelegten Anstellungsschlüssel. Hintergrund ist, dass aktuell weniger Kinder den Hort Ittling besuchen, so dass die Personalstunden angepasst bzw. Personal entlassen werden müsste. Eine Nachfrage bei anderen Hortträgern hat ergeben, dass nicht für alle freien Plätze in Ittling aktuell Nachfrage besteht. Das kann sich aber jederzeit ändern, dann müsste wieder Personal nachgeführt werden, das unterjährig schwer zu akquirieren ist. Der Verein möchte deshalb die Personalstärke vorübergehend beibehalten und würde damit den Anstellungsschlüssel überschreiten. Aufgrund der insgesamt knappen Plätze in der Nachmittagsbetreuung in Straubing erscheint es aus Sicht des Jugendamts sinnvoll, vorübergehend – zunächst für dieses Kalenderjahr – die Ausnahme zu erteilen. Im Bedarfsfall können Eltern die freien Plätze angeboten werden. Sollte sich dauerhaft eine geringere Belegung des Horts abzeichnen, müsste allerdings dann die Personalstärke angepasst werden.

Beschluss:

Der Stadtrat setzt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den am 03.04.2006 festgelegten und mit Vertrag vom 29.01.2007 vereinbarten Anstellungsschlüssel für den Hort Ittling von 1 zu 10,5 für das Kalenderjahr 2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25

Anlage:

Entwicklungstabelle Hort Ittling

TOP 10

Kindertagesbetreuung;

hier: Deckung der aktuellen Nachfrage nach Betreuungsplätzen zum Kindergartenjahr 2020/2021

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Seitens der Verwaltung war beabsichtigt, zum 01.04.2020 die freiwerdende viergruppige Containeranlage an der Papst-Benedikt-Schule von der Katholischen Jugendfürsorge (KJF) Regensburg anzumieten.

Damit sollte gegebenenfalls der zusätzliche Bedarf an Betreuungs-plätzen gedeckt, aber auch die Option geschaffen werden, Kindertageseinrichtungen während einer Sanierung oder Neubaumaßnahme vorübergehend dort unterzubringen.

Bereits im Oktober 2019 hat die KJF mitgeteilt, dass aufgrund von Verzögerungen bei den Baumaßnahmen in der Papst-Benedikt-Schule dieser anvisierte Termin nicht haltbar ist und die Containeranlage voraussichtlich erst ab Herbst 2020 zur Verfügung stehen wird. Mit Beschluss vom 21.10.2019 hat der Stadtrat beschlossen, als Ersatz die angedachte Erweiterung der Kindertageseinrichtung an der Schenkendorfstraße vorzuziehen und bis zum 01.04.2020 durch die Anmietung einer weiteren Containeranlage zur Unterbringung von zwei Gruppen umzusetzen.

Die KJF teilt nun mit, dass sich die Baumaßnahme an der Papst-Benedikt-Schule weiter verzögern wird und mit einem Abschluss dieser nicht vor Mai 2021 zu rechnen ist. Dies hat zur Folge, dass die vorgesehene Planungsreserve bei entsprechender Nachfrage an Betreuungsplätzen zum 01.09.2020 nicht zur Verfügung steht.

Als Ersatz werden seitens der Verwaltung folgende Alternativen vorgeschlagen:

Standort Schenkendorfstraße:

Die mit Beschluss des Stadtrats vom 21.10.2019 vorgezogene Erweiterung um zwei Gruppen soll um weitere zwei Gruppen aufgestockt werden. Im April 2020 erfolgt übergangsweise die Belegung des Erdgeschosses mit dem Waldorfkindergarten. Die durch die Aufstockung zusätzlich gewonnenen Gruppen sollen dem Haus für Kinder „Stuwi“ zugeordnet werden. Diese können geschlossen nach Fertigstellung in den Neubau im Baugebiet Stutzwinkel ziehen. Die voraussichtlichen Kosten hierfür belaufen sich auf etwa 105.000,- € Jahresmiete incl. MWSt und 70.000,- € einmalige Aufwendungen.

Standort Kagers:

Südlich des Kindergartens Kagers liegt ein Grundstück der Stadt mit einem Erbbaurecht für die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH (SAuV). Dieses Grundstück mit einer Größe von ca. 1.700 m² könnte von der Größe her mit mindestens einer 2-gruppigen Kindertageseinrichtung bebaut werden. Eine Anbindung zum Kindergarten Kagers ist über die Außenfläche möglich. Die mögliche Größe, die Erschließung des Grundstücks, der zeitliche Nutzungsrahmen und die Dauer der Umsetzung sind mit den genannten Beteiligten und den betroffenen Fachämtern allerdings noch abzuklären.

Standort Hochwegfeld:

Die Stadt ist Eigentümerin eines ca. 2.500 m² großen Grundstücks im Hochwegfeld. Dieses Grundstück ist laut Bebauungsplan für die Bebauung mit einer Kindertageseinrichtung vorgesehen. Eine Anbindung an einen bestehenden Kindergarten ist nicht möglich, so dass zusätzlich die Trägerschaft in einem Ausschreibungsverfahren zu vergeben ist.

Vorrangig zu realisieren sind nach Ansicht der Verwaltung die Standorte Schenkendorfstraße und Kagers. Die Erweiterung am Standort Schenkendorfstraße sollte bis zum 01.09.2020 realisiert werden. Für den Standort Kagers sollte umgehend mit den Gesprächen zur Planung und einer möglichen Umsetzung begonnen werden. Sollte sich nach Ablauf des Anmeldeverfahrens ein zusätzlicher Bedarf ergeben, wäre eine zügige Umsetzung innerhalb des Betreuungsjahres 2020/21 notwendig.

Für diesen Fall müsste für die Betreuung im Kindergarten Kagers bereits zum 01.09.2020 zusätzliches Personal eingestellt und vorgehalten werden, da unterjährig kaum pädagogisches Fachpersonal zu gewinnen ist. Für den Standort Hochwegfeld soll eine Planung mit der maximal möglichen Bebauung geprüft werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die Erweiterung der temporären Containeranlage am Standort Schenkendorfstraße um weitere zwei Gruppen auf dem Grundstück FINr. 1915/1 der Gemarkung Straubing und die Angliederung dieser Gruppen an das Haus für Kinder „Stuwi“ der Arbeiterwohlfahrt. Der Stadtrat ermächtigt Herrn Oberbürgermeister, die dafür notwendigen Verträge zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25

TOP 11

Kindertagesbetreuung;

hier: Förderung einer weiteren Großtagespflegestelle der Sira Kinderbetreuungs gGmbH - Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die Sira Kinderbetreuung gGmbH kann am Standort Innere Passauer Straße eine weitere Großtagespflegestelle mit 10 Plätzen verwirklichen. Die Umsetzung soll zu den gleichen Konditionen erfolgen wie die bisherigen Projekte. Die Eilbedürftigkeit war gegeben, da sich das Objekt bereits in der Vermarktung befand. Zudem sind aktuell 26 Kinder gemeldet, die unterjährig einen Betreuungsplatz benötigen. Die Inbetriebnahme ist für Mai 2020 vorgesehen.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, im Rahmen einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters eine Großtagespflegestelle am Standort Innere Passauer Straße unter den Vorgaben der bestehenden Beschlüsse durch die Sira Kinderbetreuungs gGmbH zu realisieren und umzusetzen, sowie die Kooperationsverträge zum Projektmanagement und zur Kinderbetreuung zu schließen.

Dem Stadtrat wird die getroffene Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 22.01.2020 hiermit bekanntgegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

2, 25

TOP 12

Bezuschussung der Insolvenz- und Schuldnerberatung;
hier: Antrag des Caritasverbandes Straubing-Bogen vom 16.12.2019

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der Bayerische Landtag hat am 10.07.2018 das Gesetz zur Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise beschlossen. Die Förderung der Insolvenzberatungsstellen wird damit im übertragenen Wirkungskreis eine kommunale Aufgabe. Für diese Aufwendungen erhalten die Kommunen durch den Freistaat Bayern Kostenerstattung (Konnexitätsprinzip). Das Gesetz trat mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Aufgrund fachlicher Prüfungen und Berechnungen sowie Vergleichen mit anderen Ländern ist für eine bedarfsdeckende Versorgung für die Insolvenzberatung ein Vollzeitberater auf je 130.000 Einwohner sowie ein entsprechender Verwaltungskostenanteil erforderlich. Bei 47.586 Einwohnern in der Stadt Straubing (Stand 31.12.2017) und 99.838 Einwohnern (Stand 31.12.2017) im Landkreis Straubing-Bogen ergibt sich damit ein Stellenumfang von 1,14 Vollzeitstellen. Dieser notwendige Stellenumfang wird vom Caritasverband Straubing-Bogen für die Insolvenzberatung vorgehalten. Der Sozialausschuss der Stadt Straubing hat bereits in der Sitzung am 13.11.2018 beschlossen, dass die gesetzlich geforderte Insolvenzberatung für die Stadt Straubing ab dem 01.01.2019 weiterhin vom Caritasverband Straubing durchgeführt werden soll.

Die bislang stattgefundene finanzielle Förderung der Insolvenzberatungsstellen durch Pauschalen wurde mit Inkrafttreten der Delegation auf die Kommunen umgestellt auf eine pauschalierte Kostenerstattung an die Kommunen. Dazu wird seitens des StMAS zunächst ein gestaffelter Grundsockelbetrag in Höhe von 30.000 Euro bei bis zu 250.000 Einwohnern pro Jahr ausgereicht. Die nach Abzug des Grundsockelbetrages verbleibenden Ausgleichszahlungen werden anhand der Einwohnerzahlen verteilt. Für die Stadt Straubing ergibt sich dabei ein aktueller Förderbetrag von 48.087 Euro.

Mit Antrag vom 27.01.2020 hat der Caritasverband Straubing-Bogen diese Summe als Förderung für die Insolvenzberatungsstelle beantragt. Für die Schuldnerberatung im Jahr 2020 wurde mit gleichem Schreiben auf Grundlage der bisherigen Förderpraxis ein Zuschuss in Höhe von 68.459 Euro beantragt.

Beschluss:

Der Stadtrat gewährt auf Empfehlung des Sozialausschusses dem Caritasverband Straubing-Bogen zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für das Jahr 2020 insgesamt einen Zuschuss in Höhe von 116.546 Euro.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 24

TOP 13

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 14

Vorlage des Konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Straubing zum 31.12.2018

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Die Stadt Straubing hat als nach den Grundsätzen der Doppik buchende Kommune neben dem normalen Jahresabschluss auch einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen (ähnlich einem Konzernabschluss in der Privatwirtschaft).

Sinn und Zweck des konsolidierten Jahresabschlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu ermöglichen.

In den konsolidierten Jahresabschluss sind die Jahresabschlüsse

1. der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (insb. Eigenbetriebe und wie Eigenbetriebe geführte Regiebetriebe),
2. der rechtlich selbständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen (insb. Kommunale Unternehmen in privater Rechtsform (z.B. AG, GmbH, KG, GbR) selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts),
3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
4. der von der Gemeinde verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen
(nachfolgend zusammengefasst unter der Bezeichnung nachgeordnete Aufgabenträger)

zu konsolidieren.

Jahresabschlüsse der Sparkassen werden nicht konsolidiert.

Die Stadt Straubing ist mittel- und unmittelbar an 28 Gesellschaften privaten Rechts beteiligt. Daneben besteht eine Beteiligung an einem Eigenbetrieb, einem Kommunalunternehmen, neun Zweckverbänden (wobei derzeit nur drei Zweckverbände nach kaufmännischen Grundsätzen buchen) und sechs kommunal verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen.

Abhängig von der Möglichkeit der Einflussnahme der Stadt auf die Unternehmensführung und die Bedeutung der jeweiligen Gesellschaft wurden folgende Gesellschaften in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen:

- Stadt Straubing
- Stadtwerke Straubing GmbH
- Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
- Kraftwerk am Höllenstein AG
- Städtische Wohnungsbau GmbH
- Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH
- Eigenbetrieb Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung
- Bürgerspitalstiftung
- Zweckverband Hafen Straubing-Sand
- Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses sind alle Beziehungen dieser Gesellschaften untereinander aus den Einzelabschlüssen herauszurechnen (zu konsolidieren).

Aus dem am 01.07.2014 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlichten Konsolidierungsleitfaden ergeben sich diverse Vereinfachungsmöglichkeiten, von denen bei der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses Gebrauch gemacht wurde.

Der konsolidierte Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz), der Kapitalflussrechnung und einem Anhang. Im Anhang werden die Positionen der einzelnen Komponenten des Jahresabschlusses dargestellt und grob erläutert.

Der Jahresabschluss ist im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme hinterlegt.

Ergebnisrechnung

Der konsolidierte Jahresabschluss 2018 weist einen Gesamtbilanzüberschuss von 15,4 Mio.€ auf.

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Abweichung
Ordentliche Gesamterträge	246,0	257,4	11,4
Ordentliche Gesamtaufwendungen	231,5	239,0	7,4
<i>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</i>	<i>14,4</i>	<i>18,4</i>	<i>4,0</i>
<i>Gesamtfinanzergebnis</i>	<i>- 3,6</i>	<i>- 3,8</i>	<i>- 0,2</i>
Ordentliches Gesamtergebnis	10,8	14,6	3,8
Außerordentliches Gesamtergebnis	-	-	-
Gesamtjahresergebnis	10,8	14,6	3,8
anderen Gesellschaftern zuzurechendes Ergebnis	0,2	0,3	0,1
Ergebnisvortrag	-	-	-
Entnahmen aus/Zuführung zu Rücklagen	-	0,6	0,6
Gesamtbilanzüberschuss/-fehlbetrag	11,0	15,4	4,4

Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung)

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Abweichung
Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit	26,0	23,0	- 3,0
Cash flow aus der Investitionstätigkeit	- 27,9	- 15,8	12,1
Cash flow aus der Finanzierungstätigkeit	9,7	- 4,3	- 14,0
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	7,7	2,8	- 4,9
Wechselkurs,- konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	-	-	-
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	85,7	93,4	7,7
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	93,4	96,2	2,8

Konsolidierte Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt rd. 745,7 Mio.€. Dies bedeutet eine Erhöhung um ca. 23 Mio.€ im Vergleich zum Wert der Vorjahresbilanz.

	31.12.2017	31.12.2018
Anlagevermögen	594,6	607,0
Immaterielle Vermögensgegenstände	21,1	23,0
Sachanlagen	561,1	571,5
Finanzanlagen	12,4	12,4
Umlaufvermögen	126,3	137,2
Vorräte	11,9	18,9
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20,9	22,2
Liquide Mittel	93,4	96,2
Aktive Rechnungsabgrenzung	1,8	1,5
Summe Aktiva	722,6	745,7
Eigenkapital	198,5	213,9
Sonderposten	162,6	169,8
Rückstellungen	91,6	93,1
Verbindlichkeiten	269,7	268,8
Passive Rechnungsabgrenzung	0,2	0,2
Summe Passiva	722,6	745,7

Das Anlagevermögen erhöhte sich um 12,4 Mio.€ auf 607 Mio.€. Im Bereich des Umlaufvermögens haben sich die Vorräte um 6,9 Mio.€ erhöht.

Das Eigenkapital hat sich bedingt durch den Jahresüberschuss um insgesamt 15,4 Mio.€ auf 213,9 Mio.€ zum 31.12.2018 erhöht.

Zum 1.1.2016 betrug das Eigenkapital 165,8 Mio. €. Damit hat sich seit der ersten konsolidierten Eröffnungsbilanz das Eigenkapital um 48,1 Mio. € erhöht.

Weiterer Ablauf

Der konsolidierte Jahresabschluss 2018 wird nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat an die örtliche Rechnungsprüfung weitergeleitet. Nach Abschluss der Prüfung stellt der Stadtrat den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom konsolidierten Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Stadt Straubing Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

3, 30

Anlage:

Konsolidierter Jahresabschluss 2018

TOP 15

Anlagerichtlinie für die Verwaltung der liquiden Finanzmittel der Stadt Straubing (inkl. Sonderkonten)

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Die vielfältigen Entwicklungen auf den Finanzmärkten und Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. Wegfall der Einlagensicherung der Privatbanken, Null-Zins-Politik, „Strafzins“, Systemrelevanz von Bankinstituten, Heranziehung von Bonitätseinstufungen) haben in den letzten Jahren bei den Kommunen zu Unsicherheiten hinsichtlich einer angepassten Geldanlagestrategie geführt.

Grundsätzlich liegt die Auswahl der Geldanlagen im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit in der Eigenverantwortung der Kommunen. Diese haben dabei auf eine ausreichende bzw. hinreichende Sicherheit zu achten, die Geldanlagen sollen einen angemessenen Ertrag erbringen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 GO). Sowohl die rechtzeitige Verfügbarkeit (Liquidität), als auch die Sicherheit gehen der Rendite (angemessener Ertrag) vor (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO).

Nachdem der Bundesverband deutscher Banken e.V. festlegte, dass Bund, Länder und Kommunen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung unterliegen, verbleiben für die Kommunen in erster Linie nur noch die Institutssicherungssysteme der Sparkassen-Finanzgruppe und des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.!

Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen hat unter anderem der Bayerische Kommunale Prüfungsverband empfohlen, die Anlage und Verwaltung von Geldanlagen in entsprechenden Anlagerichtlinien zu regeln. Die vorliegende Richtlinie soll neben einer höchstmöglichen Sicherheit auch ausreichend Handlungsspielraum bei der Geldanlage und insbesondere hinsichtlich einer Reduzierung von Verwahrensgelten gewährleisten.

Alle Bankinstitute, die mit der Stadt Straubing und ihren Mandanten im Rahmen einer Vermögensanlage aktuell in Geschäftsbeziehungen stehen, wurden im Vorfeld beteiligt. Bereits vorhandene / zu einem früheren Zeitpunkt getätigte Geldanlageformen werden durch diese Richtlinie vollumfänglich abgedeckt.

Beschluss:

Für die Verwaltung der liquiden Finanzmittel der Stadt Straubing (inkl. Sonderkonten) wird die **Anlagerichtlinie 1** - in der Fassung vom 18.02.2020 - gemäß beiliegender Anlage erlassen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 30, 31

Anlage:

Anlagerichtlinie

TOP 16

Anlagerichtlinie für die von der Stadt Straubing verwalteten Stiftungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Mit IMBek vom 09.03.2017, AllMBI S. 165 ff., verweist das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auf ein Schreiben vom 01.03.2016 an die Regierungen und gibt verschiedene Hinweise zur Anlage des **Stiftungsvermögens** in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen. Zusammengefasst wurde hierin Folgendes bestimmt:

„Für kommunale, kommunal verwaltete (rechtsfähige) sowie nunmehr auch für fiduziarische Stiftungen gilt, dass den üblichen sicheren Anlageformen auch Aktien mit Ertrag bringenden Dividenden beigemischt werden können, um bei überschaubarem Risiko die Bestandserhaltung des Grundstockvermögens und das Erwirtschaften von Erträgen zu ermöglichen.

Der für die allgemeine kommunale Haushaltswirtschaft geltende Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ gilt nach Ansicht des Staatsministeriums im Stiftungsrecht nicht.

Soweit sich eine Stiftung für die Beimischung von risikoreichen Anlageformen entscheidet, sollte aber in **Anlagerichtlinien** dabei mindestens Folgendes geregelt werden:

- die Festlegung der Anlageziele
- die örtlich zulässigen Anlageformen (Anleihen, Fonds, Aktien etc.)
- die Beschränkung auf bestimmte Risikoklassen und Rating-Kategorien
- der maximale (prozentuale) Anteil der Beimischungen dieser Anlagen im Verhältnis zum gesamten Grundstockkapitalvermögen.“

Im Vorfeld wurde eine umfassende Beteiligung all jener Kreditinstitute durchgeführt, bei denen derzeit Vermögen aus einer von der Stadt Straubing verwalteten Stiftung angelegt ist.

Bereits vorhandene Anlageformen / –instrumente und deren prozentuale Verteilung, sowie der jeweilige Stifterwille werden durch diese Richtlinie umfänglich abgedeckt. Speziellen Vorgaben oder Wünschen des Stiftungsausschusses oder anderer städtischer Gremien soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Beschluss:

Für die Verwaltung des Kapitalvermögens aller von der Stadt Straubing verwalteten Stiftungen (ohne Bürgerspitalstiftung) wird die **Anlagerichtlinie 2** - in der Fassung vom 18.02.2020 - gemäß beiliegender Anlage erlassen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 30, 31

Anlage:

Anlagerichtlinie

TOP 17

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Grundstück für die Erdgastankstelle am Alfred-Dick-Ring

Grundstückspräferenz

Insgesamt wurden vier Grundstücke auf die Verwendbarkeit für die zu errichtende Gastankstelle geprüft.

Das Grundstück am Alfred-Dick-Ring hat wesentliche Vorteile:

1. Es ist verkehrstechnisch sowohl für die Stadtbusse als auch für den Individualverkehr günstig gelegen.
2. Es liegt nahe am Gaswerk. Dort arbeiten die Mitarbeiter, die zur Störungsbehebung als erste vor Ort sind.
3. Das Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe der Endhaltestellen der Linie 3 und Linie 4. Aus diesem Grund kann die Zeit vor Aufnahme und nach Beendigung des Linienbetriebes ganztägig optimal zum Betanken genutzt werden.
4. Lage in unmittelbarer Nähe der Hochdruckleitung.

Aus Sicht der Stadtwerke gibt es kein Grundstück, welches besser für die Errichtung einer Gastankstelle geeignet wäre.

Vertragssituation

Für das favorisierte Grundstück besteht ein Pachtvertrag, der spätestens am dritten Werktag eines Pachtjahrs für den Schluss des nächsten Pachtjahrs gekündigt werden kann. Das Pachtjahr läuft vom 1.10. bis zum 30.09. des folgenden Jahres.

Um das Grundstück zum 01.10.2020 zur Verfügung zu haben, hätte die Kündigung des Pachtverhältnisses bis zum 03.10.2018 erfolgen müssen. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings noch keine Entscheidung über die Antriebsart der Stadtbusse getroffen. Diese Entscheidung fiel erst im Stadtrat am 19.11.2018.

Außerdem war zum Zeitpunkt der Entscheidung für die Antriebsart die Prüfung, auf welchem der möglichen Grundstücke die Gastankstelle errichtet werden soll, noch nicht abgeschlossen.

Das Pachtverhältnis wurde fristgerecht zum 30.09.2021 gekündigt und steht dann für den Bau und Betrieb einer Gastankstelle zur Verfügung.

Der Stadtrat nimmt von dieser Mitteilung Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

3, 32

Genehmigung des Haushaltes 2020 durch die Regierung von Niederbayern

Die Regierung von Niederbayern hat den Haushalt 2020 der Stadt Straubing mittlerweile rechtsaufsichtlich gewürdigt und die Kreditaufnahmen sowie die Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Auf folgende Punkte in der Genehmigung wird hingewiesen:

- Die dauernde Leistungsfähigkeit ist bei der Stadt Straubing derzeit gegeben, wird aber weiterhin als gefährdet angesehen.
- Die in den Finanzplanungsjahren 2021 bis 2023 eingeplanten Verschuldungen könnten nur aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls oder aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise genehmigt werden.
- Wegen der angespannten Finanzlage der Stadt sind neue dauerhafte Belastungen im Bereich der freiwilligen Ausgaben möglichst zu vermeiden.
- Der Ergebnishaushalt 2020 weist ein negatives Jahresergebnis in Höhe von ca. 3,2 Mio. € auf und ist nur aufgrund der vorhandenen Ergebnisrücklage ausgeglichen.

Von der Genehmigung des Haushaltes 2020 durch die Regierung von Niederbayern wird Kenntnis genommen.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

3, 30

TOP 18

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“;
hier: Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 06.02.2012 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „PV-Anlage Eglseer Moos“ und die entsprechende Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14 aufzustellen.

Zu den Verfahren wurde im März/ April 2012 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Eine Behandlung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen und der Beschluss zur Auslegung der Planunterlagen erfolgten jedoch nicht. In der Sitzung des Stadtrates am 23.04.2012 wurde darüber informiert, dass das Projekt auf Veranlassung der Projektpartner, des Grundstückseigentümers und der Fa. GSW, zunächst nicht weiter verfolgt werden solle.

In der Antwort des Eigentümers auf eine Rückfrage der Stadtplanung im Dezember 2014 wurde darum gebeten, das Aufstellungsverfahren nicht einzustellen, sondern bis auf weiteres ruhen zu lassen. Man wolle zu gegebener Zeit die Umsetzungsmöglichkeit des Projektes erneut prüfen.

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Aufstellung der Bauleitplanverfahren zur Ausweisung des Gewerbegebietes Eglseer Breite wurde im November 2019 von Herrn Prof. Dr. Beckmann der Antrag gestellt, die bisherige Entwurfsplanung für die Photovoltaik-Anlage an die neue Situation anpassen zu dürfen. Der Grundstückseigentümer hat hierin die Absicht erklärt, die Anlage in Form einer Energiegenossenschaft zu betreiben und damit dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 06.02.12 zu entsprechen, der eine mind. 50 % Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Straubings definiert.

Dazu sind die Beschlussfassung der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit einem geänderten Geltungsbereich sowie die Berücksichtigung in der bereits im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Eglseer Breite beschlossenen Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erforderlich.

Das nun vorgesehene Plangebiet hat sich gegenüber der bisherigen Projektierung verändert. Eine durch das künftige Gewerbegebiet genutzte, östliche Teilfläche steht als Sondergebietsfläche für die Freiland-Photovoltaik-Anlage nicht mehr zur Verfügung. Um dennoch eine tragfähige Lösung zu erreichen, soll dafür das nördlich an die westliche Teilfläche des ursprünglichen Plangebietes angrenzende Gebiet in den Geltungsbereich des Sondergebietes mit aufgenommen werden. Auch wenn diese Ergänzungsfläche außerhalb des gemäß EEG 110 m breiten Vergütungskorridors entlang der Bahnlinien liegt, wird davon ausgegangen, dass sich das Gesamtprojekt dennoch wirtschaftlich darstellen lässt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.01.2020 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Stadtrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite“ wird mit dem im Lageplan dargestellten Geltungsbereich beschlossen. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die mit dem Bauleitplanverfahren zusammenhängenden Kosten sind vom Antragsteller/ Nutznießer der Planung zu tragen.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich dieser Empfehlung an.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 40

Anlage:

Lageplan

TOP 19

30. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich Eglseer Breite;
hier: Inhaltliche Änderung bei der Darstellung der Nutzungsart

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 06.02.2012 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „PV-Anlage Eglseer Moos“ und die entsprechende Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14 aufzustellen.

Zu den Verfahren wurde im März/ April 2012 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Eine Behandlung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen und der Beschluss zur Auslegung der Planunterlagen erfolgten jedoch nicht. In der Sitzung des Stadtrates am 23.04.2012 wurde darüber informiert, dass das Projekt auf Veranlassung der Projektpartner, des Grundstückseigentümers und der Fa. GSW, zunächst nicht weiter verfolgt werden sollte.

In der Antwort des Eigentümers auf eine Rückfrage der Stadtplanung im Dezember 2014 wurde darum gebeten, das Aufstellungsverfahren nicht einzustellen, sondern bis auf weiteres ruhen zu lassen. Man wolle zu gegebener Zeit die Umsetzungsmöglichkeit des Projektes erneut prüfen.

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Aufstellung der Bauleitplanverfahren zur Ausweisung des Gewerbegebietes Eglseer Breite wurde im November 2019 von Herrn Prof. Dr. Beckmann der Antrag gestellt, die bisherige Entwurfsplanung für die Photovoltaik-Anlage an die neue Situation anpassen zu dürfen. Der Grundstückseigentümer hat hierin die Absicht erklärt, die Anlage in Form einer Energiegenossenschaft zu betreiben und damit dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 06.02.12 zu entsprechen, der eine mind. 50 % Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Straubings definiert.

Dazu sind die Beschlussfassung der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit einem geänderten Geltungsbereich sowie die Berücksichtigung in der bereits im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Eglseer Breite beschlossenen Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erforderlich.

Das nun vorgesehene Plangebiet hat sich gegenüber der bisherigen Projektierung verändert. Eine durch das künftige Gewerbegebiet genutzte, östliche Teilfläche steht als Sondergebietsfläche für die Freiland-Photovoltaik-Anlage nicht mehr zur Verfügung. Um dennoch eine tragfähige Lösung zu erreichen, soll dafür das nördlich an die westliche Teilfläche des ursprünglichen Plangebietes angrenzende Gebiet in den Geltungsbereich des Sondergebietes mit aufgenommen werden. Auch wenn diese Ergänzungsfläche außerhalb des gemäß EEG 110 m breiten Vergütungskorridors entlang der Bahnlinien liegt, wird davon ausgegangen, dass sich das Gesamtprojekt dennoch wirtschaftlich darstellen lässt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.01.2020 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. In den Inhalten der beschlossenen 30. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist die Darstellung der Sondergebietsfläche für eine großflächige Photovoltaik-Freilandanlage entsprechend des aufzustellenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu berücksichtigen.
2. Die mit dem Bauleitplanverfahren zusammenhängenden Kosten sind vom Antragsteller/ Nutznießer der Planung zu tragen.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich dieser Empfehlung an.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 40

Anlage:

Lageplan

TOP 20

Einstellung des Bauleitplanverfahrens SO „PV-Anlage Eglseer Moos“;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für einen einfachen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „PV-Anlage Eglseer Moos“ (Nr. 188)

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 06.02.2012 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „PV-Anlage Eglseer Moos“ und die entsprechende Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14 aufzustellen.

Zu den Verfahren wurde im März/ April 2012 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Eine Behandlung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen und der Beschluss zur Auslegung der Planunterlagen erfolgten jedoch nicht. In der Sitzung des Stadtrates am 23.04.2012 wurde darüber informiert, dass das Projekt auf Veranlassung der Projektpartner, des Grundstückseigentümers und der Fa. GSW, zunächst nicht weiter verfolgt werden sollte.

In der Antwort des Eigentümers auf eine Rückfrage der Stadtplanung im Dezember 2014 wurde darum gebeten, das Aufstellungsverfahren nicht einzustellen, sondern bis auf weiteres ruhen zu lassen. Man wolle zu gegebener Zeit die Umsetzungsmöglichkeit des Projektes erneut prüfen.

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Aufstellung der Bauleitplanverfahren zur Ausweisung des Gewerbegebietes Eglseer Breite wurde im November 2019 von Herrn Prof. Dr. Beckmann der Antrag gestellt, die bisherige Entwurfsplanung für die Photovoltaik-Anlage an die neue Situation anpassen zu dürfen. Der Grundstückseigentümer hat hierin die Absicht erklärt, die Anlage in Form einer Energiegenossenschaft zu betreiben und damit dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 06.02.12 zu entsprechen, der eine mind. 50 % Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Straubings definiert.

Dazu sind die Beschlussfassung der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit einem geänderten Geltungsbereich sowie die Berücksichtigung in der bereits im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Eglseer Breite beschlossenen Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erforderlich.

Das nun vorgesehene Plangebiet hat sich gegenüber der bisherigen Projektierung verändert. Eine durch das künftige Gewerbegebiet genutzte, östliche Teilfläche steht als Sondergebietsfläche für die Freiland-Photovoltaik-Anlage nicht mehr zur Verfügung. Um dennoch eine tragfähige Lösung zu erreichen, soll dafür das nördlich an die westliche Teilfläche des ursprünglichen Plangebietes angrenzende Gebiet in den Geltungsbereich des Sondergebietes mit aufgenommen werden. Auch wenn diese Ergänzungsfläche außerhalb des gemäß EEG 110 m breiten Vergütungskorridors entlang der Bahnlinien liegt, wird davon ausgegangen, dass sich das Gesamtprojekt dennoch wirtschaftlich darstellen lässt.

Sofern die Beschlussfassung durch den Stadtrat hierzu erfolgt, sind die bisherigen Bauleitplanverfahren einzustellen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.01.2020 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den einfachen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „PV-Anlage Eglseer Moos“ (Nr. 188) und damit die Einstellung des Bauleitplanverfahrens wird beschlossen.
2. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich SO „PV-Anlage Eglseer Moos“ und damit die Einstellung des Bauleitplanverfahrens wird beschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich dieser Empfehlung an.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 40

Anlage:

Lageplan

TOP 21

Einstellung des Bauleitplanverfahrens SO „PV-Anlage Eglseer Moos“;

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich SO „PV-Anlage Eglseer Moos“

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 06.02.2012 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „PV-Anlage Eglseer Moos“ und die entsprechende Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14 aufzustellen.

Zu den Verfahren wurde im März/ April 2012 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Eine Behandlung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen und der Beschluss zur Auslegung der Planunterlagen erfolgten jedoch nicht. In der Sitzung des Stadtrates am 23.04.2012 wurde darüber informiert, dass das Projekt auf Veranlassung der Projektpartner, des Grundstückseigentümers und der Fa. GSW, zunächst nicht weiter verfolgt werden sollte.

In der Antwort des Eigentümers auf eine Rückfrage der Stadtplanung im Dezember 2014 wurde darum gebeten, das Aufstellungsverfahren nicht einzustellen, sondern bis auf weiteres ruhen zu lassen. Man wolle zu gegebener Zeit die Umsetzungsmöglichkeit des Projektes erneut prüfen.

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Aufstellung der Bauleitplanverfahren zur Ausweisung des Gewerbegebietes Eglseer Breite wurde im November 2019 von Herrn Prof. Dr. Beckmann der Antrag gestellt, die bisherige Entwurfsplanung für die Photovoltaik-Anlage an die neue Situation anpassen zu dürfen. Der Grundstückseigentümer hat hierin die Absicht erklärt, die Anlage in Form einer Energiegenossenschaft zu betreiben und damit dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 06.02.12 zu entsprechen, der eine mind. 50 % Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Straubings definiert.

Dazu sind die Beschlussfassung der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit einem geänderten Geltungsbereich sowie die Berücksichtigung in der bereits im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Eglseer Breite beschlossenen Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erforderlich.

Das nun vorgesehene Plangebiet hat sich gegenüber der bisherigen Projektierung verändert. Eine durch das künftige Gewerbegebiet genutzte, östliche Teilfläche steht als Sondergebietsfläche für die Freiland-Photovoltaik-Anlage nicht mehr zur Verfügung. Um dennoch eine tragfähige Lösung zu erreichen, soll dafür das nördlich an die westliche Teilfläche des ursprünglichen Plangebietes angrenzende Gebiet in den Geltungsbereich des Sondergebietes mit aufgenommen werden. Auch wenn diese Ergänzungsfläche außerhalb des gemäß EEG 110 m breiten Vergütungskorridors entlang der Bahnlinien liegt, wird davon ausgegangen, dass sich das Gesamtprojekt dennoch wirtschaftlich darstellen lässt.

Sofern die Beschlussfassung durch den Stadtrat hierzu erfolgt, sind die bisherigen Bauleitplanverfahren einzustellen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.01.2020 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den einfachen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „PV-Anlage Eglseer Moos“ (Nr. 188) und damit die Einstellung des Bauleitplanverfahrens wird beschlossen.
2. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich SO „PV-Anlage Eglseer Moos“ und damit die Einstellung des Bauleitplanverfahrens wird beschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich dieser Empfehlung an.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 40

Anlage:

Lageplan

TOP 22

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 23

Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Straubing zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung;

hier: Vorstellung der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023

Berichterstatter: Werkleitung Cristina Pop

Sachvortrag:

Die Gebührenkalkulation wurde für den aktuellen Gebührenzeitraum 2020 bis 2023 durch das Fachbüro Dr.-Ing. Pecher und Partner neu berechnet. Die Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser mit 2,40 €/ m³ für Schmutzwasser und 0,36 €/ m² für Niederschlagswasser können unverändert beibehalten werden.

Dem Stadtrat wird die aktuelle Kalkulation anhand einer Präsentation detailliert erläutert.

Beschluss:

Der Stadtrat folgt dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses und stimmt der Beibehaltung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser zu.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

5 (2x)

Anlage:

Gebührenkalkulation

TOP 24

Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleitung Cristina Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.